

## V. Statuten

### des naturwissenschaftlichen Vereins, Abteilung des Museums-Vereines zu Osnabrück.

#### § 1.

Der naturwissenschaftliche Verein stellt es sich innerhalb des Museums-Vereines, nach § 1 der Statuten dieses Vereines, zur besonderen Aufgabe, in Stadt und Regierungsbezirk Osnabrück rege Teilnahme für Naturkunde und Erdkunde zu erwecken, beziehungsweise zu erhalten.

#### § 2.

Zu diesem Zwecke erhält und vermehrt er auch ferner nach Kräften die dem Museums-Vereine abgetretenen naturwissenschaftlichen Sammlungen, sowie die Bibliothek, giebt von Zeit zu Zeit einen Bericht über seine Thätigkeit, möglichst mit wissenschaftlichen Mitteilungen.

Außerdem aber sucht er die Kenntniss der Natur, ihrer Erzeugnisse und der Benutzung derselben durch regelmäßige Versammlungen zu Vorträgen und Besprechungen zu fördern.

#### § 3.

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
3. einem Schatzmeister,
4. dem Beobachter an der meteorologischen Station; sofern er Mitglied des Vereines ist.

## § 4.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) beruft die Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

## § 5.

Der Schriftführer (oder dessen Stellvertreter) besorgt

1. die Korrespondenz des Vereines mit anderen Vereinen,
2. empfängt die Zusendungen und übergibt sie dem zuständigen Beamten des Museums-Vereines,
3. führt in den Sitzungen das Protokoll,
4. besorgt die Redaktion der auszugehenden Jahresberichte.

## § 6.

Die Einnahme der naturwissenschaftlichen Abteilung besteht

- a) in dem vom Museums-Vereine bewilligten jährlichen Aversum von 300 Mk.,
- b) in einem ordentlichen Mitglieder-Beitrag von einer Mark, zahlbar bei Empfang eines Jahres-Berichtes,
- c) in etwaigen von besonderen Beschlüsffassungen des Vereines abhängigen außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder.

Zu einer solchen Beschlüsffassung muß besonders, mit Angabe des Zweckes, eingeladen werden. Einnahme und Ausgabe besorgt der Schatzmeister. Die naturwissenschaftliche Abteilung soll und will kein Vermögen sammeln, sondern nur Mittel für die notwendigen Ausgaben haben. Was darüber hinausgeht, sowie jeder Kassenbestand bei etwaiger Auflösung fällt an den Museums-Verein zurück.

## § 7.

Mitglied der naturwissenschaftlichen Abteilung kann jedes Mitglied des Museums-Vereines sein, welches sich

durch Einzeichnung in die Listen der naturwissenschaftlichen Abteilung als solches erklärt.

### § 8.

Versammlungen finden zweimal in jedem Monate, ausgenommen die Monate Mai bis September (vorerst jeden zweiten und letzten Freitag), abends von 8 $\frac{1}{2}$  bis 10 Uhr statt. Die eine Sitzung ist in der Regel zu Vorträgen, die andere zu Referaten und Besprechungen bestimmt.

### § 9.

In den Sommermonaten werden thunlichst oft Ausflüge in die Umgegend veranstaltet, welche die Zwecke des Vereines fördern können.

### § 10.

Im Januar jeden Jahres findet eine General-Versammlung statt, in der vom Vorstande Bericht über die Thätigkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre erstattet wird. In der General-Versammlung wird die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel vorgenommen und zwar im ersten Wahlgange die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, im zweiten des Schriftführers und dessen Stellvertreters, im dritten des Schatzmeisters.

In der General-Versammlung können besondere Anträge gestellt werden, die, falls die Versammlung zustimmt, sofort zur Abstimmung gebracht werden können.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Majorität der Erschienenen in allen Fällen.

Sämtliche Vorstands-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sollte ein Vorstands-Mitglied im Laufe dieser Amtsfrist in irgend einer Weise ausscheiden, so wird, falls es angeht, erst in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl vorgenommen und bis dahin

das ausgeschiedene Mitglied durch eines der andern vertreten.

Annahme und Abänderung dieser Statuten ist ebenfalls von der General-Versammlung zu bestimmen.

---

Diese Statuten sind in der General-Versammlung der naturwissenschaftlichen Abteilung des Museums-Vereines am 17. Januar 1880 angenommen und am 16. Januar 1886 revidiert und erweitert.

  
